



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2019  
(OR. en)

5644/15  
DCL 1

CLIMA 7  
ENV 28  
MI 45

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	5644/15 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	28. Januar 2015
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 13. September 2019 freigegeben.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Januar 2015  
(OR. de)

5644/15

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

CLIMA 7  
ENV 28  
MI 45

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 14 final
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 14 final.

---

Anl.: COM(2015) 14 final

**RESTREINT UE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2015  
COM(2015) 14 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln**

DECLASSIFIED

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**

**BEGRÜNDUNG**

1. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des im Rahmen dieses Übereinkommens angenommenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.
2. Nach Auffassung der Union sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Erfolge, die im Rahmen des Montrealer Protokolls in den vergangenen Jahrzehnten bei der Verringerung der Verwendung und der Emissionen von ozonabbauenden Stoffen erzielt wurden, zu sichern. Sie beabsichtigt daher, aktiv an den Verhandlungen insbesondere über Maßnahmen auf dem Gebiet der ein hohes Treibhauspotenzial aufweisenden Alternativen für ozonabbauende Stoffe durch Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und dazugehöriger Instrumente zur Regulierung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen teilzunehmen.
3. Mit dieser Empfehlung soll die Europäische Kommission ermächtigt werden, im Namen der Union auf den Konferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens und den Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls an den Verhandlungen über die vorgenannten Themen teilzunehmen und dabei für eine koordinierte Position und Vorgehensweise der Union zu sorgen.
4. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Verhandlungen über die vorgenannten Themen in Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht münden, kann dies doch nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, erforderlichenfalls diese Verhandlungen aufzunehmen und daran teilzunehmen.
5. Angesichts des derzeitigen Sachstands und der Dynamik der Erörterungen über die genannten Themen ist es denkbar, dass die Verhandlungen nicht im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Deshalb und um unnötige, repetitive Verwaltungsverfahren zu vermeiden, sollte diese Empfehlung für Verhandlungen bis mindestens Ende 2016 gelten. Gleichzeitig sollte die Kommission dem Rat regelmäßig über die Verhandlungsfortschritte berichten.
6. Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Aus diesen Verhandlungen hervorgehende etwaige Schlussfolgerungen, die durch Unionsrecht umzusetzen sind, müssen mit dem AEU-Vertrag und den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>2</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase<sup>3</sup> und der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen<sup>4</sup> im Einklang stehen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S.195.

<sup>4</sup> ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12.

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, im Namen der Europäischen Union Änderungen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen<sup>5</sup>, auszuhandeln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, auf den Konferenzen der Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und den Tagungen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht beitragen, Änderungen des Übereinkommen und des Protokolls auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Union, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, in Abstimmung mit [*name of the special committee to be inserted by the Council*] und in Übereinstimmung mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsdirektiven.
3. Soweit der Gegenstand der Änderungen gemäß Absatz 1 in die gemeinsame Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten durch enge Zusammenarbeit bei den Verhandlungen ein geschlossenes Auftreten der Union und ihrer Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene sicherstellen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

**RESTREINT UE**

4. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle Probleme, die im Laufe der Verhandlungen aufgetreten sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

DECLASSIFIED

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**